

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 227/2009/HO/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	29.07.2009
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	3/904-440

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	13.08.2009	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	20.08.2009	öffentlich

Information über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 1. Halbjahres 2009

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **1.000,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des I. Halbjahres 2009 belaufen sich auf 1.959,83 €.

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve sowie Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Die Information des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das I. Halbjahr 2009 wird zur Kenntnis genommen.

Rißler

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen im 1. Halbjahre 2009

Information des Bürgermeisters
für das 1. Halbjahr 2009 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Holm

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 1.000,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertreter mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags- haushalt)	Anordnung ssoll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5	€	€	6
	30.08.2009						
Deckungskreis 5	Gebäudeunterhaltung Haus der Gemeinde	3.500,00	3.708,98	208,98	0,00	208,98	Umsetzung Stromzähler
13000.530000	Mieten und Pachten Feuerwehr	2.000,00	2.400,00	400,00	0,00	400,00	Nutzungsentschädigung Ersatzfahrzeughalle
56000.520000	Gerätekauf und -unterhaltung	500,00	542,87	42,87	0,00	42,87	Bauschlauch und Kupplungen für Bewässerung des Sportplatzes
75000.520000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände für Friedhof	1.000,00	1.909,57	909,57	0,00	909,57	Grabmatten und Zubehör für Grabaushub sowie Grabbuch
79100.655000	Begleitkosten AktivRegion	1.800,00	2.088,39	288,39	0,00	288,39	Kostenabrechnung 2008 Regionalmanagement
61010.950000	Reitwegenetz	0,00	100,00	100,00	0,00	100,00	Pachtzins für Reitwegenutzung
91000.977800	Tilgung von Krediten	22.000,00	22.010,02	10,02	0,00	10,02	Tilgungsraten 2009
	Gesamt	30.800,00	32.759,83	1.959,83	0,00	1.959,83	
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung =						1.959,83	

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 229/2009/HO/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	30.07.2009
Bearbeiter:	Jennifer Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	24.09.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	01.10.2009	öffentlich

Benutzungsentgelt Dörpshus Holm

Sachverhalt:

Nach Nr. 6.1 der „Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von Räumlichkeiten im Dörpshus“ vom 02.06.1989 wird das Benutzungsentgelt zum 01.01. jeden Jahres entsprechend der Entwicklung des statistischen festgestellten Preisindex für 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt im Bundesgebiet angepasst. Dies ist zuletzt zum 01.01.2009 geschehen.

Der Preisindex ist seit der letzten Erhöhung (Entgelterhöhung ab 01.01.2009) von 107,0 auf 107,1 gestiegen, was eine Erhöhung von 0,09% ausmacht.

Es ist zu überlegen, ob das Benutzungsentgelt zum 01.01.2010 der Entwicklung des Preisindex angepasst werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der sehr geringen Erhöhung sollte das Benutzungsentgelt zum 01.01.2010 nicht angepasst werden.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die Anpassung der Benutzungsordnung abzulehnen und im Herbst 2010 die Angelegenheit erneut zu überprüfen.

oder

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, der Anpassung der Benutzungsentgelte zum 01.01.2010 zuzustimmen.

Rißler

Anlagen:
Entgeltordnung

Entgeltordnung ab 01.01.2009

(Anlage zu den Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von Räumlichkeiten im Dörpshus der Gemeinde Holm)

		Nutzungsentgelt	
		bisher	ab 1.01.2010 + 0,09%
1.	Für den großen Raum (für ca. 120 Personen) <i>(Altentagesstätte; mit Küchen- und Geschirrbenutzung)</i>		
1.1	für Vereine und Vereinigungen aus Holm	30,00 EUR	30,03 EUR
	Pauschale für 2 Tage	36,00 EUR	36,03 EUR
1.2	für Privatpersonen aus Holm	100,00 EUR	100,09 EUR
	Pauschale für 2 Tage	129,00 EUR	129,12 EUR
1.3	für auswärtige Privatpersonen	237,00 EUR	237,21 EUR
	Pauschale für 2 Tage	269,00 EUR	269,24 EUR
1.4	für auswärtige Vereine und Vereinigungen	100,00 EUR	100,09 EUR
	Pauschale für 2 Tage	129,00 EUR	129,12 EUR
2.	Für den großen Raum im Dachgeschoss <i>(Ohne Küchen- und Geschirrbenutzung)</i>		
2.1	für Vereine und Vereinigungen aus Holm	26,00 EUR	26,02 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	42,00 EUR	42,04 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	77,00 EUR	77,07 EUR
2.2	für Privatpersonen aus Holm	64,00 EUR	64,06 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	135,00 EUR	135,12 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	274,00 EUR	274,25 EUR
2.3	für auswärtige Privatpersonen	183,00 EUR	183,16 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	322,00 EUR	322,29 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	590,00 EUR	590,53 EUR
2.4	für auswärtige Vereine und Vereinigungen	64,00 EUR	64,06 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	135,00 EUR	135,12 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	274,00 EUR	274,25 EUR
3.	Klavier	33,00 EUR	33,03 EUR
4.	Kautions zur Sicherstellung, dass nur die gemeinde-eigene Verstärkeranlage über die vorhandenen Lautsprecher betrieben wird		300,00 EUR

Sie wird nach der Veranstaltung nur erstattet, wenn keine externe Beschallungsanlage benutzt worden ist (Ziffer 17.5.3 der Benutzungsordnung vom 01.10.1999).

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 233/2009/HO/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	27.08.2009
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm Gemeindevertretung Holm	01.10.2009	nicht öffentlich öffentlich

Entwurf- und Auslegungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Im Meierhof" für das Gebiet südlich der Straße "Im Sande", östlich der "Rehnaer Straße" und nordwestlich der vorhandenen Bebauung der Straße "Am Meierhof"

Sachverhalt und Stellungnahme:

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 02.07.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 16 „Im Meierhof“ dahingehend zu ändern, dass auf einer Teilfläche der derzeitigen öffentliche Grünfläche die Festsetzung „Spielplatz“ getroffen werden soll um im kommenden Jahr einen Kinderspielplatz errichten zu können. Der Aufstellungsbeschluss ist bekannt gemacht. Die Gemeindevertretung hat außerdem die Beauftragung eines Planungsbüros sowie die Durchführung der ersten Verfahrensschritte beschlossen. Nach Rechtsauffassung der Verwaltung kann das Änderungsverfahren des Bebauungsplanes im so genannten vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch durchgeführt werden, da die Grundzüge der ursprünglichen Planung durch die Änderung nicht berührt werden, keine Vorhaben zulässig werden, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen und auch die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Vogelschutzgebiete nicht betroffen sind. Durch das vereinfachte Verfahren entfallen die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB. Die Gemeinde kann die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange direkt durchführen. Gemäß Wunsch der Gemeinde soll jedoch im Vorwege noch eine Bürgerinformationsveranstaltung stattfinden.

Finanzierung:

Für die Änderung des Bebauungsplanes entstehen Planungskosten in Höhe von ca. 3.000 EUR. Die Planungskosten müssten bei Haushaltsstelle 61000.650000 nachträglich eingeplant werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Im Meierhof" für das Gebiet südlich der Straße "Im Sande", östlich der "Rehnaer Straße" und nordwestlich der vorhandenen Bebauung der Straße "Am Meierhof" wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch durchgeführt. Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.
2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Im Meierhof" für das Gebiet südlich der Straße "Im Sande", östlich der "Rehnaer Straße" und nordwestlich der vorhandenen Bebauung der Straße "Am Meierhof" und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
3. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Rißler

Anlagen:

- Entwurf Planzeichnung 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 „Im Meierhof“
- Entwurf Begründung 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 „Im Meierhof“

Gemeinde Holm

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Im Meierhof“

Für das Gebiet südlich der Straße „Im Sande“, östlich der „Rehnaer Straße“ und nordwestlich der vorhandenen Bebauung der Straße „Am Meierhof“

Stand: Vorentwurf 31.08.2009

Auftraggeber:

Gemeinde Holm
über Amt Moorrege
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
Dipl.-Ing. Anja Gomilar

Inhalt:

1	Allgemeines	3
1.1	Planungsanlass / Planverfahren	3
1.2	Lage des Plangebietes / Bestand	3
2	Planungsvorgaben	3
2.1	Regionalplan.....	3
2.2	Wirksamer Flächennutzungsplan.....	4
2.3	Landschaftsplan.....	4
2.4	Bestehende Bebauungspläne	4
3	Städtebauliches Konzept.....	5
4	Erschließung	6
6	Immissionsschutz	6
7	Umweltprüfung / Umweltbericht	6
8	Naturschutz und Landschaftspflege	6
9	Flächen und Kosten	6

1 Allgemeines

1.1 Planungsanlass / Planverfahren

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll die Errichtung eines Spielplatzes innerhalb einer öffentlichen Grünfläche planungsrechtlich gesichert werden.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans erfolgt nach dem vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB), da die Grundzüge der Planung des bestehenden Bebauungsplans nicht berührt werden. Im vereinfachten Verfahren wird auf eine Umweltprüfung / Umweltbericht verzichtet.

1.2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Bereich der Ortslage Holm und hat eine Größe von rd. 400 m². Der Änderungsbereich umfasst den östlichen Teil der bestehenden öffentlichen Grünfläche (Flurstücke 40/1 tlw. und 41/4 tlw. sowie Straßenparzelle „Am Meierhof“ tlw. der Flur 5 der Gemarkung Holm) zwischen der Straße Im Sande im Norden, Am Meierhof im Osten und der Rehnaer Straße im Westen. Im Süden schließen sich Wohngrundstücke an.

2 Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Siedlungsbereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt (siehe Abb. 1).

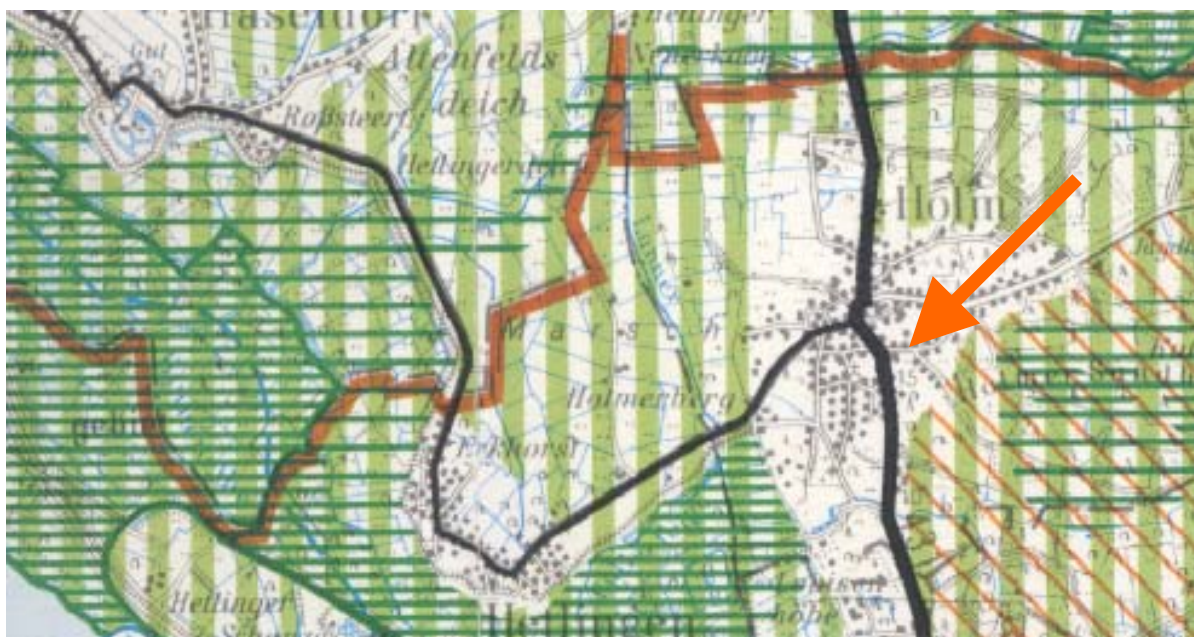


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan mit Kennzeichnung des Plangebietes (oranger Pfeil), ohne Maßstab

Die durch diesen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ stehen den Aussagen des Regionalplans nicht entgegen.

2.2 Wirksamer Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt (siehe Abb. 2). Die Straßen Im Sande und Am Meierhof sind als örtliche Hauptverkehrsstraßen ausgewiesen. Die südlich angrenzenden Flächen entlang der Straße Am Meierhof sind die allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt.

Die im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ ist aus der Darstellung des Flächennutzungsplans entwickelt.

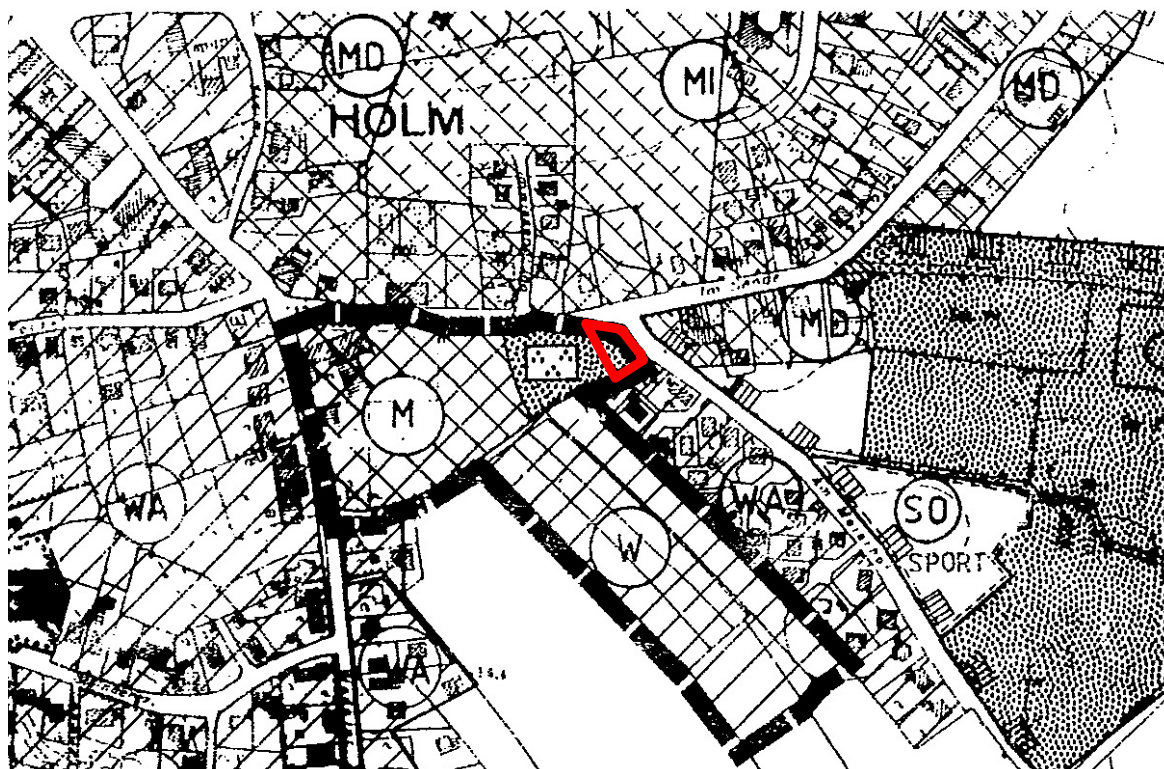


Abb. 2: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs dieser Änderung (rote Umgrenzung), ohne Maßstab

2.3 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Gemeinde Holm ist das Plangebiet als Grünfläche-Bestand ausgewiesen. Eine Änderung des Landschaftsplans ist nicht erforderlich, da durch die Festsetzung des Bebauungsplans die Entwicklungsziele des Landschaftsplans nicht beeinträchtigt werden.

2.4 Bestehende Bebauungspläne

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Holm aus dem Jahr 1993 ist das Plangebiet bisher als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festge-

setzt (siehe Abb. 3). Am nördlichen und östlichen Rand zur Straße sind zu erhaltende Bäume festgesetzt.

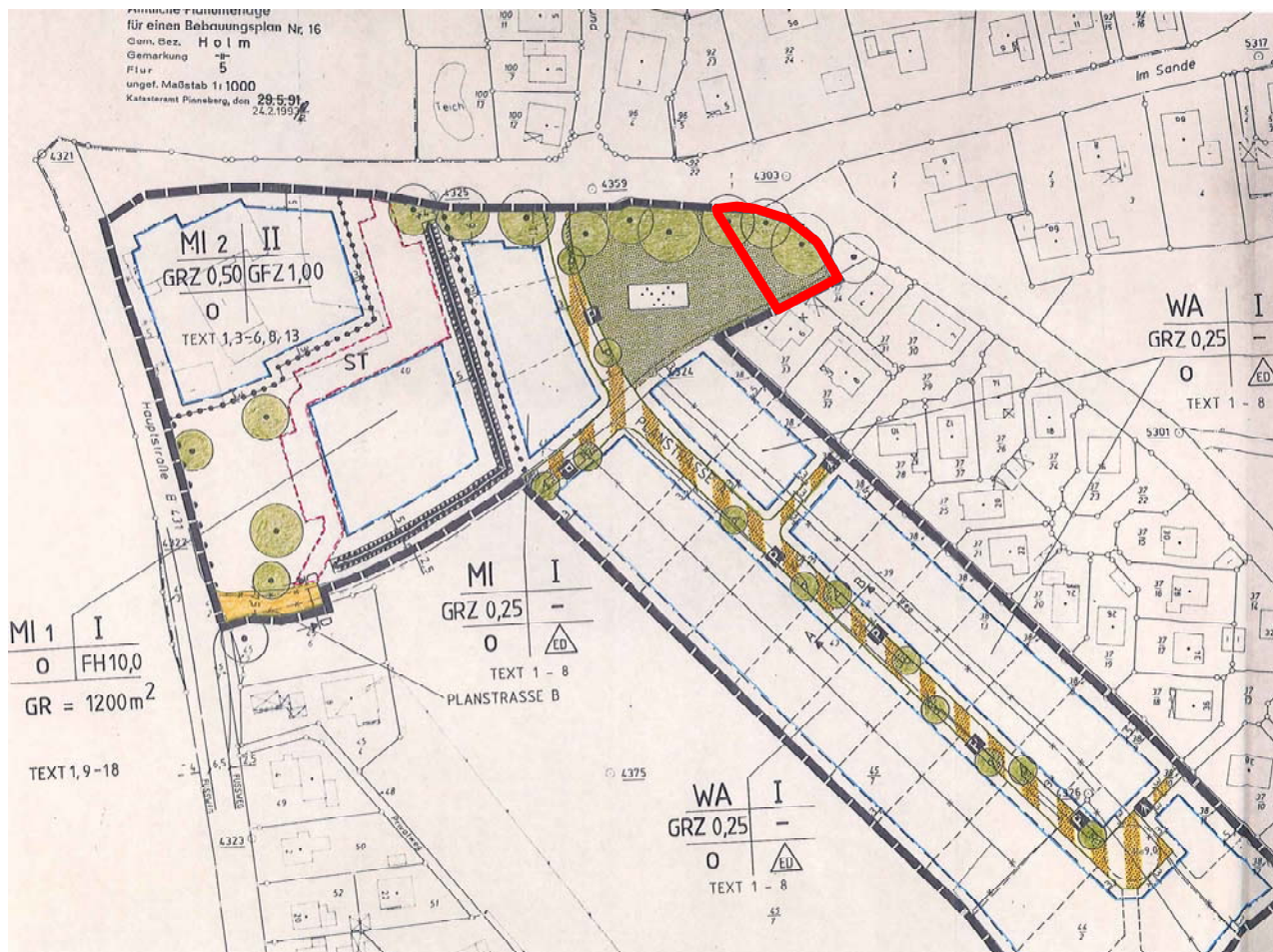


Abb. 3: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 16 „Im Meierhof“ mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs dieser Änderung (rote Umgrenzung), ohne Maßstab

3 Städtebauliches Konzept

Die Gemeinde Holm hat beschlossen, auf einem Teil der bestehenden Grünanlage die Errichtung eines Spielplatzes vorzusehen, um dem Bedarf an Spielflächen für Kinder nachzukommen.

Das Plangebiet wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt. Damit soll die Errichtung eines Spielplatzes auf der ca. 400 m² großen Freifläche in zentraler Lage bauleitplanerisch gesichert werden. Drei zu erhaltende Bäume an der nördlichen und östlichen Grenze werden aus dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 16 übernommen.

Dieser Bebauungsplan besteht lediglich aus einer Planzeichnung mit Begründung. Es besteht für diese Änderung kein Anlass textliche Festsetzungen zusätzlich zu treffen.

4 Erschließung

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplans ändern nichts an der bisherigen Erschließungssituation. Der Spielplatz ist über die angrenzenden Straßen erschlossen.

6 Immissionsschutz

Durch den neuen Spielplatz kann es zu Geräuschen durch spielende Kinde kommen. Die Anlage eines Spielplatzes ist als Wohnfolgeeinrichtung, wie sie zu einem Wohngebiet dazugehört, allgemein zulässig. Erhebliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnnutzung sind dadurch nicht zu befürchten.

7 Umweltprüfung / Umweltbericht

Ein Umweltbericht und eine Umweltprüfung sind nicht erforderlich (s. Kapitel 1.1). Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Fauna-Flora-Habitat- und EU-Vogelschutzgebieten oder sonstigen Schutzgebieten bestehen nicht. Der Bebauungsplan bereitet keine Vorhaben vor, für die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

8 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes sind keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Zu vergleichen ist hier der zulässige Eingriff nach dem bisher rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 16 mit dem zulässigen Eingriff durch diese Bebauungsplanänderung, der Bestand ist unerheblich. Die zulässige Versiegelung erhöht sich durch diesen Bebauungsplan wenn überhaupt nur geringfügig. Statt einer Parkanlage kann jetzt ein Spielplatz errichtet werden.

Die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erforderlich, da dieser Bebauungsplan keinen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet.

9 Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe rd. 400 m², die insgesamt als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt ist.

Kosten

Der Gemeinde Holm entstehen durch die Umsetzung dieses Bebauungsplanes im wesentlichen Kosten für die Errichtung des Spielplatzes. Als laufende Kosten ist die Pflege der öffentlichen Grünfläche zu berücksichtigen.

Holm, den

.....
Bürgermeister

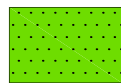
TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466).



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990
GRÜNFLÄCHEN



Öffentliche Grünfläche



Zweckbestimmung: Spielplatz

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR
MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON
BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT



Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

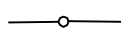


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

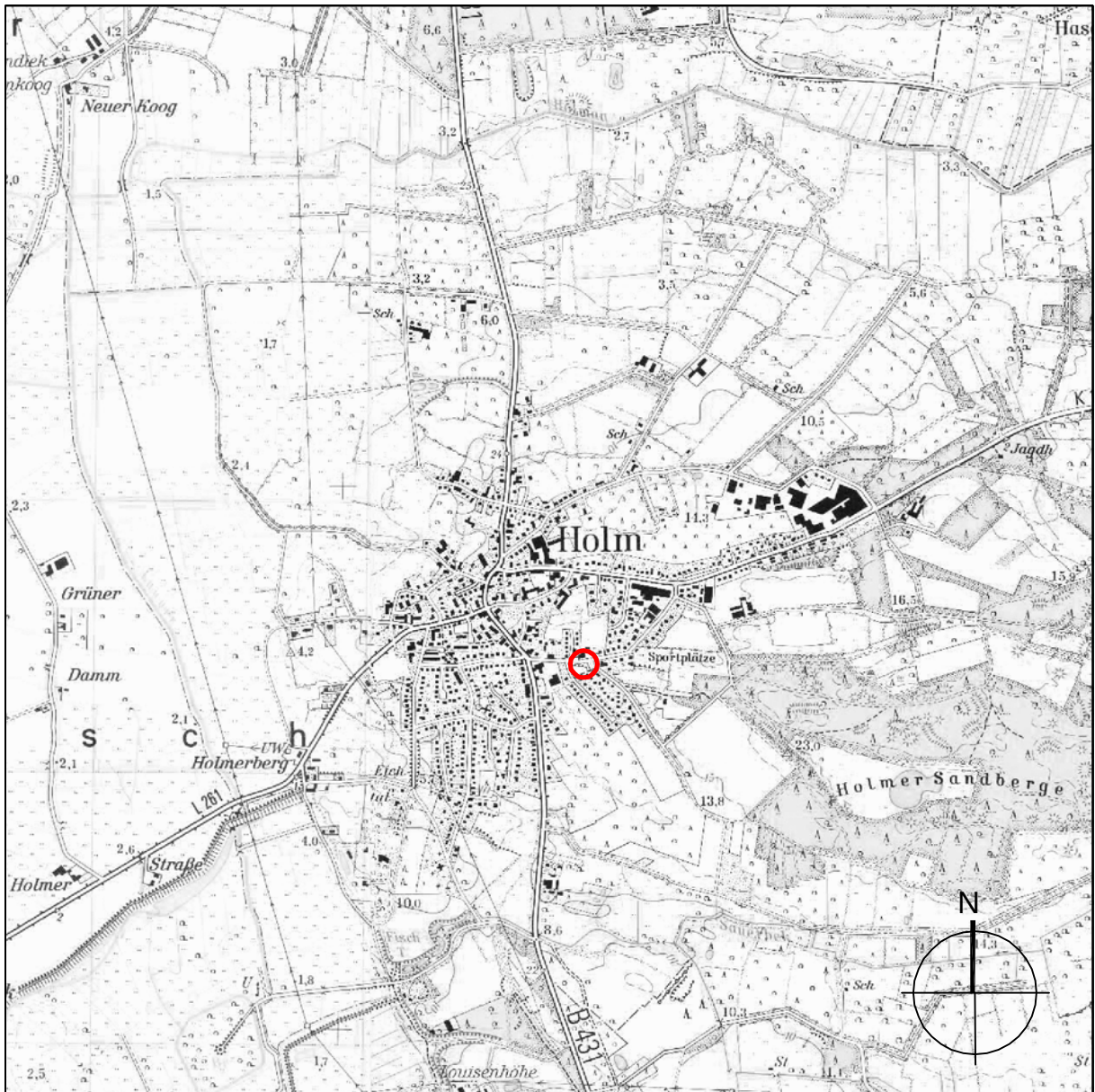
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude



Vorhandene Grundstücksgrenzen



Übersichtsplan M 1 : 25.000

Satzung der Gemeinde Holm über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 "Im Meierhof "

für das Gebiet südlich der Straße "Im Sande", östlich der „Rehnaer Straße“ und
nordwestlich der vorhandenen Bebauung der Straße „Am Meierhof“

Stand: Vorentwurf 31.08.2009

KRUSE – SCHNETTER – RATHJE
ELBBERG
STADT – PLANUNG – GESTALTUNG

Falkenried 74 a, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, Fax -70, mail@elbburg.de, www.elbburg.de

